

Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (Änderung; Amtsdauer, Altersbegrenzung)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Bankrates vom 2. Juli 2004,

beschliesst:

I. Das revidierte Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 30. Juni 2003, mit Ausnahme von § 15 Abs. 2 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt, wird wie folgt geändert:

§ 15. Abs. 1 unverändert.

Bankrat

Die Mitglieder müssen einen guten Ruf haben und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsleitung bieten.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, die gesamte Amtszeit höchstens zwölf Jahre. Tritt eine Vakanz ein, so findet eine Ersatzwahl statt.

Abs. 4 unverändert.

§ 16. Abs. 1 unverändert.

Bankpräsidium

Die Mitglieder müssen einen guten Ruf haben und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsleitung bieten.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Tritt eine Vakanz ein, so findet eine Ersatzwahl statt.

Abs. 2 wird zu Abs. 4.

II. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 30. Juni 2003 eine Änderung des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank beschlossen. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2003 hat der Vorsteher der Direktion der Justiz und des

Innern die Geschäftsleitung des Kantonsrates auf die verfassungsrechtliche Problematik von zwei neu beschlossenen Bestimmungen aufmerksam gemacht. Die Verkürzung der Amtsdauer der Mitglieder des Bankrates auf zwei Jahre verstosse gegen Art. 11 Abs. 2 KV, wonach für die «weiteren Behörden des Kantons» eine vierjährige Amtsdauer vorgeschrieben sei. Ferner seien vernünftige und sachliche Gründe einer bei 65 Jahren liegenden Altersgrenze der Mitglieder des Bankrates zumindest nicht offensichtlich.

Das von der Geschäftsleitung des Kantonsrates in Auftrag gegebene Rechtsgutachten vom 21. November 2003 kam zum Schluss, dass eine zweijährige Amtsdauer für die Mitglieder des Bankrates verfassungswidrig sei. Die Altersgrenze von 65 Jahren wird für das vollamtliche Bankpräsidium als zulässig erachtet; für die nebenamtlichen Mitglieder des Bankrates befinde sich die Altersschränke 65 Jahre dagegen an der Grenze des Zulässigen. Weniger problematisch wäre eine Alterslimite von 70 Jahren, wie sie im Kanton Zürich für die nebenamtlichen Mitglieder der höchsten Gerichte und im Bund für die Einsitznahme in Leitungsorgane öffentlichrechtlicher Organisationen des Bundes gilt. Mangels höchstrichterlicher Praxis könne die voll- und nebenamtlichen Mitglieder des Bankrates geltende Altersgrenze 65 aber nicht eindeutig als verfassungswidrig qualifiziert werden.

Die Gutachter empfahlen dem Kantonsrat, in Kenntnis der verfassungsrechtlichen Bedenken zu entscheiden, ob die fraglichen Bestimmungen des Kantonalbankgesetzes auf dem Weg einer Gesetzesrevision geändert werden sollten.

Mit Schreiben vom 22. März 2004 an die Geschäftsleitung des Kantonsrates nahm der Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern zum Gutachten Stellung. Folge man den Ergebnissen des Gutachtens, könne der neue Abs. 2 von § 15 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank nicht in Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig unterbreitete er der Geschäftsleitung einen Formulierungsvorschlag zur verfassungskonformen Regelung der Frage der Amtsdauer und der Altersgrenze des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Bankrates. Nach Auffassung des Direktors der Justiz und des Innern müsste eine Revision des fraglichen § 15 Abs. 2 auf dem Weg einer Parlamentarischen Initiative oder auf direkten Antrag des Bankrates an den Kantonsrat in die Wege geleitet werden.

Ebenfalls mit Schreiben vom 22. März 2004 informierte der Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern den Bankrat der Zürcher Kantonalbank über diese verfassungsrechtlichen Bedenken.

Mit Schreiben vom 29. März 2004 an den Bankrat teilte die Geschäftsleitung des Kantonsrates mit, dass sie aus zeitlichen Gründen einen direkten Antrag des Bankrates an den Kantonsrat vorzieht und den Bankrat einlädt, einen solchen Antrag zu stellen.

Mit Beschluss vom 26. Mai 2004 setzte der Regierungsrat die Änderung vom 30. Juni 2003 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank mit Ausnahme von § 15 Abs. 2 auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

B. Allgemeines zum Antrag des Bankrates

Der in den erwähnten Schreiben geäusserten Argumentation des Regierungsrates, der Geschäftsleitung des Kantonsrates und der Gutachter kann ohne weiteres gefolgt werden. Der Bankrat ist ebenfalls der Ansicht, dass das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank bezüglich der Bestimmungen über die Amtsdauer und die Altersbegrenzung nachgebessert werden muss. Aus zeitlichen Gründen ist es zweckmässig, dem Kantonsrat einen direkten Antrag des Bankrates zu stellen.

Der Bankrat beantragt, die Amtsdauer der Mitglieder des Bankrates ausdrücklich zu regeln und auf vier Jahre festzusetzen.

Auf die Festlegung einer Altersbegrenzung verzichtet der Bankrat. Es ist Sache des Kantonsrates, in Kenntnis der verfassungsrechtlichen Bedenken über die strittige Regelung zu entscheiden und die Altersgrenze 65 Jahre beizubehalten oder heraufzusetzen. Gemäss Gutachten wird es im Falle der Bestätigung der Altersschränke auch für die nebenamtlichen Mitglieder des Bankrates allenfalls Sache der Justiz sein, über die Zulässigkeit dieser Alterslimite zu entscheiden. Mit einer Erhöhung der Altersgrenze kann das Risiko reduziert werden, dass allenfalls Gerichte über die Verfassungsmässigkeit der festgelegten Altersgrenze vor 65 Jahren entscheiden müssen. Der Kantonsrat wird allerdings auch zu berücksichtigen haben, dass sich die Diskussion um die Altersbegrenzung in politischen Ämtern vor allem auf die Mitwirkung in kommunalen Behörden und in der Legislative dreht und weniger um die Mitwirkung in einer wirtschaftsnahen Behörde, wie dies ein Bankverwaltungsrat ist. Es kann durchaus als angemessen betrachtet werden, in solchen Gremien nur solche Mitglieder bestimmen zu dürfen, die noch im beruflichen Leben stehen oder bis vor kurzem standen und deshalb über aktuelle entsprechende Fachkenntnisse verfügen. Als dritte Möglichkeit kommt der Verzicht auf eine gesetzliche Festlegung einer Altersgrenze in Frage, sofern anstelle der gesetzlichen Regelung die geltende Vereinbarung der Interfraktionellen Konferenz (IFK) über den Altersrücktritt der durch den Kantonsrat gewählten Behördenmitglieder und Funktionäre/Funktionärinnen angepasst wird (wie das etwa im

Zusammenhang mit dem Rückzug der Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 274/1999 in Aussicht gestellt wurde). Allerdings sind solche freiwilligen Vereinbarungen nicht ganz unproblematisch.

Der Bankrat liess durch den Gesetzgebungsdienst des Kantons Zürich die Zweckmässigkeit der Formulierung der Gesetzesänderungen abklären, welcher dem Bankrat mit Schreiben vom 7. Juni 2004 mitteilte, dass es aus gesetzgebungstechnischer Sicht überzeuge, die das Bankpräsidium betreffenden Regelungen in § 16 zu normieren. Es wird folgende Begründung aufgeführt: «§ 14 zählt die Bankorgane auf, § 15 befasst sich mit dem Bankrat, und der gesetzeshierarchisch gleichgestellte § 16 regelt dann das Bankpräsidium. Es wird nicht verkannt, dass auch das Bankpräsidium aus Mitgliedern des Bankrates besteht. Gleichwohl sollten die das Präsidium betreffenden Regelungen in § 16 gefasst werden, wenn das Gesetz über einen Paragraphen mit einem so lautenden Marginal verfügt: Wer die das Bankpräsidium betreffenden Normen erfahren möchte, wird sie dort und nicht bei § 15 suchen.»

Den Ergebnissen der Abklärungen des Gesetzgebungsdienstes konnte sich mit Schreiben vom 8. Juni 2004 der Direktor der Justiz und des Innern anschliessen. Der Bankrat befürwortet, die das Bankpräsidium betreffenden Normierungen in § 16 zu regeln.

C. Zu den vorliegenden Bestimmungen in § 15 und § 16

Der vorliegende Antrag des Bankrates enthält keine Bestimmung über eine Alterslimite. Will der Kantonsrat eine verfassungskonforme gesetzliche Regelung der Altersbegrenzung, ist im Antrag des Bankrates in § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 je mit einem zusätzlichen Satz anzugeben, mit welchem Altersjahr die Amtszeit vollendet ist.

Ohne Ergänzung ist im Kantonalbankgesetz gemäss vorliegendem Antrag die Alterslimite nicht normiert, es bliebe weiterhin nur die IFK-Rücktrittsvereinbarung.

Der Bankrat beantragt, auf die Vorlage einzutreten und die beiden strittigen Bestimmungen über die Amtsdauer und die Altersbegrenzung anzupassen.

Zürich, 2. Juli 2004

Im Namen des Bankrates	
Der Präsident:	Die Sekretärin:
Oberholzer	Haltner